

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	28

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Computational Engineering
(englische Bezeichnung: Computational Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.06.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „ECTS-Kreditpunkte“ wird durchgängig durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
“Das Prüfungsgesamtergebnis von 2,3 oder besser im Hochschulstudium nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,3 oder besser abgeschlossenen Masterstudiums in einer der in Satz 1 genannten Fachrichtungen erbringt.”
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf “Art. 63 BayHSchG” durch den Verweis auf “Art. 86 BayHIG” ersetzt

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.